

Finanzen-  
schulung

Allgemeines und  
rechtliche  
Grundlagen



# Studierendenschaft als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts

Die Studierendenschaft ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts (§79 ThürHG)

Wird durch die **Gesamtheit aller Studierenden** der FSU gebildet

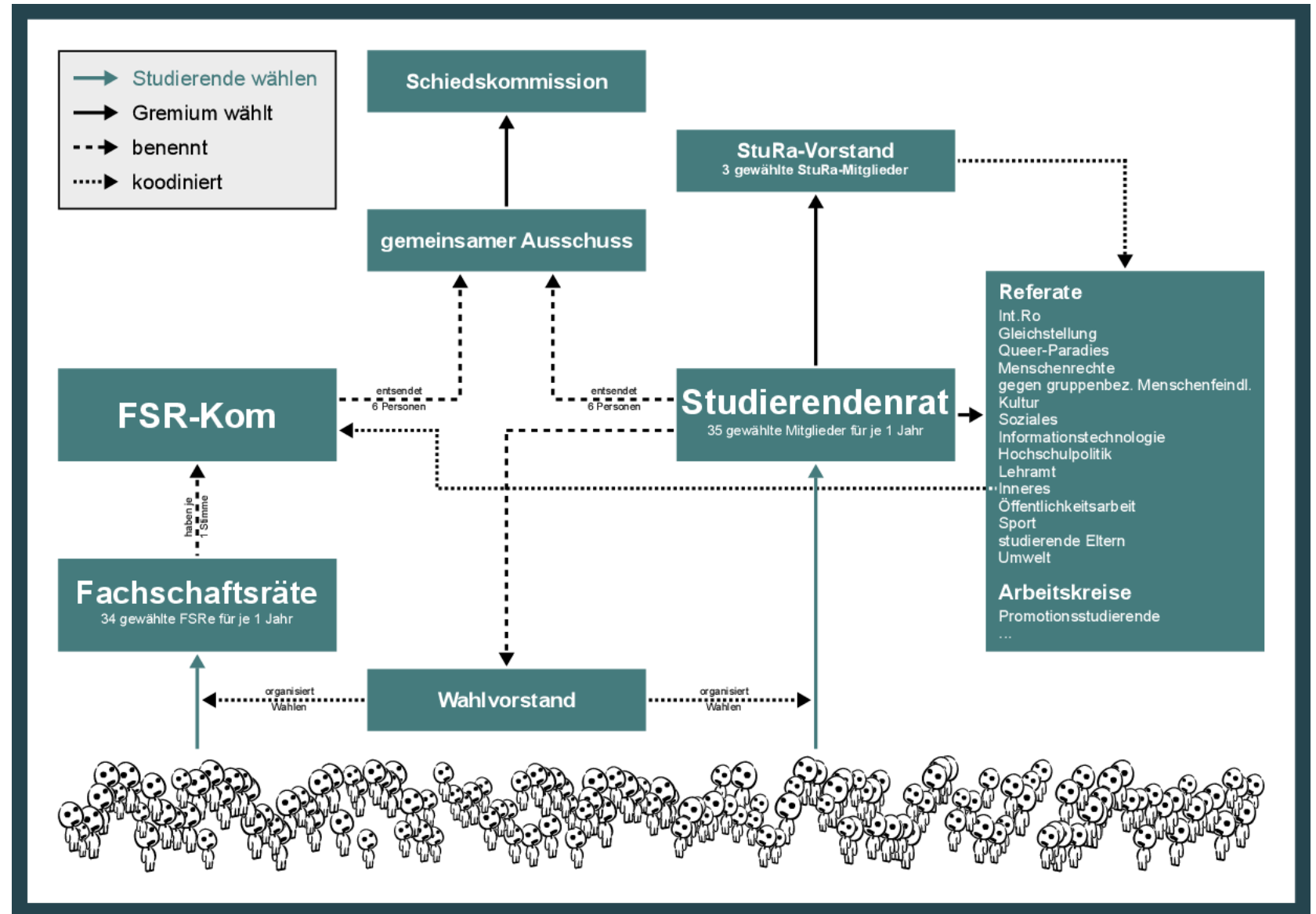
Zentrales Beschlussgremium ist der Studierendenrat (**StuRa**)

**Vertritt die Interessen der Studierenden** der FSU gegenüber der Universität und dem Studierendenwerk sowie gegenüber der Stadt und dem Land

Die Fachschaft bezeichnet die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden von Instituten, Fachbereichen oder Fakultäten

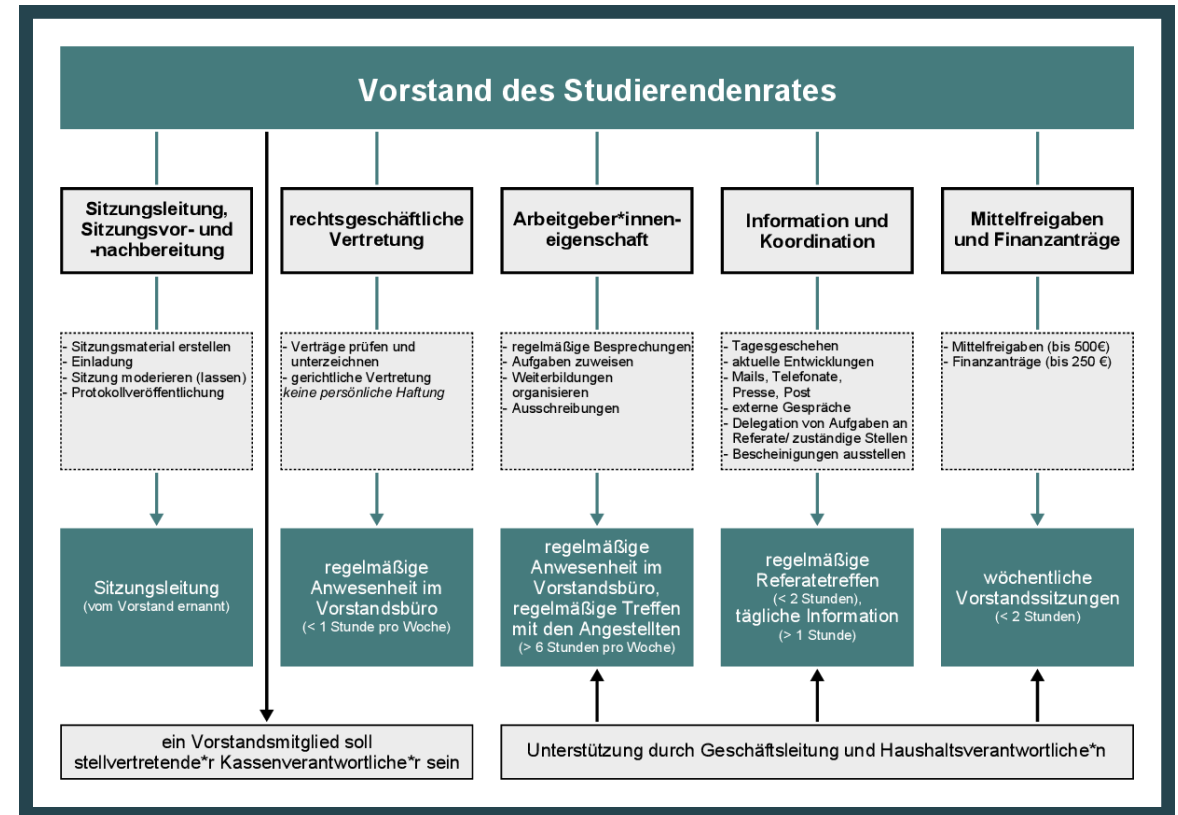
Um die Aufgaben der Interessensvertretung wahrnehmen zu können, wird von den Studierenden einer Fachschaft der Fachschaftsrat (**FSR**) gewählt

# Die Studierendenschaft - Organigramm



# Vorstand des Studierendenrates

- Der Vorstand des Studierendenrates wird durch drei Mitglieder des Studierendenrates gebildet und durch den Studierendenrat durch die Mehrheit seiner Mitglieder gewählt
- Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft entsprechend der Beschlüsse des Studierendenrates oder einer Fachschaft nach außen
- Er ist die Erfüllung der Beschlüsse innerhalb der Studierendenschaft verantwortlich
- Rechtsgeschäfte nach außen sind durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands möglich



# Besonderheit bei Fachschaften und Fachschaftsrat

FSRe sind die beschließenden Organe der Fachschaft und sie vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange der Studierenden der dazugehörigen Institute, Fachbereiche oder Fakultäten

**Fachschaften bilden keine eigene Rechtsform**, das bedeutet:

- Grundlage für die Bildung einer Fachschaft ergibt sich ausschließlich aus der Satzung der Studierendenschaft, nicht aus Landesrecht
- Fachschaften und deren Organe sind trotz eigener Ordnungen an bestimmte Paragraphen der Satzung und an die Finanzordnung der Studierendenschaft gebunden
- Können sich in beschränktem Rahmen selbst organisieren und Gelder verwalten, **diese bleiben aber Eigentum der Studierendenschaft**
- Sie dürfen **keine nach außen gerichtet Rechtsgeschäfte** vornehmen, diese müssen durch den Vorstand des Studierendenrates vorgenommen werden
- Verfügungsberechtigung der Gelder liegt bei den Finanzverantwortlichen des Studierendenrates

# Wichtige Gesetze und Ordnungen

## Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)

- Grundlage für rechtliche Stellung der Studierendenschaft als eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule
- Regelt Satzungs- und Ordnungsrecht der Studierendenschaft
- Gibt Rechtsaufsicht der Hochschulleitung
- Gibt die Aufgaben der Studierendenschaft vor und der Haushaltsführung der Studierendenschaft

## Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO)

- Die ThürStudFVO unterteilt sich in 5 Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Aufstellung des Haushaltsplanes, Zahlungsverkehr, Rechnungsprüfung und Entlastung und gesetzliche Schlussbestimmungen)

# Wichtige Gesetze und Ordnungen

## Satzung der Studierendenschaft

- Satzung der Studierendenschaft regelt die grundlegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten der studentischen Selbstverwaltung

## Finanzordnung (FinO)

- Regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der studentischen Selbstverwaltung auf Basis der ThürStudFVO und der Satzung der Studierendenschaft

## Geschäftsordnung (GO)

- Verfahrensgrundlage nach der Sitzungen des Gremiums ablaufen und Referate eingerichtet werden

## Fachschaftssatzung und/oder Fachschaftsgeschäftsordnung

- Fachschaftsräte können sich für die Organisation und Durchführung der Sitzungen und der Wahlen im Rahmen allgemeiner demokratischer Auslegungen sowie unter Berücksichtigung übergeordneter Ordnungen eine Fachschaftsordnung bzw. -Satzung geben